

V E R E I N S S A T Z U N G

des Motorradclubs Moritzberg e. V. im ADAC



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 30. Oktober 1984 gegründete Verein führt den Namen „Motorradclub Moritzberg e.V. im ADAC“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Diepersdorf, Landkreis Nürnberger Land und ist im Vereinsregister Hersbruck eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist, den Motorradsport zu fördern, insbesondere das sichere Fahren, das Beherrschen der Motorradtechnik und den Gemeinschaftsgeist. Besondere Bedeutung kommt der Förderung der Hilfsbereitschaft und des Ansehens des Motorradfahrens in der Öffentlichkeit zu. Der Vereinszweck soll insbesondere durch gemeinsame Ausfahrten und Touren erreicht werden.
- (2) Der Verein betätigt sich ausschließlich gemeinnützig. Er dient keinen Erwerbszwecken und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
- (3) Parteipolitische Betätigungen sind verboten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Aufnahmeanfragen müssen schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a. Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum 31. März oder 30. September eines jeden Jahres erfolgt,
- b. Ausschluss, der aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, oder
- c. Tod.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen diesen. Geleistete Bareinlagen und gegebene Sacheinlagen erhalten sie nicht zurück.

(5) Mit dem Ausscheiden verlieren Mitglieder alle Ämter und Aufgaben im Verein.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer erfassten Daten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

(1) Neben einer Aufnahmegebühr wird ein halbjährlicher Beitrag erhoben. Während des laufenden Halbjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Halbjahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

Fortsetzung auf Seite 2

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Schriftführer und
 - c. dem Kassier.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Der Vorstand bleibt jedoch bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstands im Amt.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand muss einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Positionen behandeln:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Jahresbericht des Vorsitzenden
 - c. Bericht des Kassiers
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahl des Vorstands im zweijährigen Turnus
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf schriftlich zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

- (5) Die Mitgliederversammlungen ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit findet 30 Minuten später eine außerordentliche Versammlung mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen und Abwahlen des Vorstands bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Abstimmungen werden offen per Handzeichen durchgeführt, außer ein anwesendes Mitglied besteht auf geheimer Abstimmung.
- (9) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (10) Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschriften einzusehen.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt bei Auflösung des Vereins über den Anfallberechtigten. Es ist eine gemeinnützige Einrichtung als Anfallberechtigter zu bestimmen, die das übertragene Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9 Schlußbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde am 21. Oktober 2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen.